

## Neues GmbH-Recht

Die Gesellschaftsform der GmbH wird dank einer Gesetzesrevision, die am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, einfacher und flexibler ausgestaltet. Die altrechtlichen GmbH sind verpflichtet, während der Übergangsfrist von zwei Jahren ihre Statuten anzupassen. Nur teilweise einbezahltes Stammkapital muss bis zu diesem Zeitpunkt voll einbezahlt sein. Die Revisionspflicht entsteht mit Beginn des ersten Geschäftsjahres, dass mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt.

	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
<b>Gründung</b>	mindestens 2 Gesellschafter	1 Gesellschafter möglich
<b>Stammkapital</b>	auf CHF 2'000'000 begrenzt	unbegrenzt
<b>Liberierung</b>	mindestens zur Hälfte	volle Liberierungspflicht
<b>Haftung</b>	Solidarhaftung für unliberiertes Stammkapital	Solidarhaftung entfällt
<b>Nennwert</b>	mindestens CHF 1'000 pro Stamman- teil	mindestens CHF 100 pro Stamman- teil
<b>Übertragbarkeit</b>	Übertragung von Stammanteilen nur mit Notar	Übertragung durch einfache Schrift- lichkeit
<b>Meldepflicht</b>	jährliche Meldepflicht an das Han- delsregister	Meldepflicht entfällt
<b>Nachschuss- pflicht</b>	unbegrenzte Nachschusspflicht mög- lich	Nachschusspflicht für maximal dop- pelten Nennbetrag möglich
<b>Beschlussfas- sung</b>	Abstimmung mit abgegebenen Stim- men	Abstimmung mit vertretenen Stimmen
<b>Vetorecht</b>	Statutarisches Vetorecht nicht vorge- sehen	Statutarisches Vetorecht ausdrücklich möglich
<b>Minderheits- schutz</b>	kein Schutz für Minderheitsgesell- schafter	Schutzrechte für Minderheitsgesell- schafter
<b>Revisionspflicht</b>	keine Revisionspflicht	Revisionspflicht (ausser Kleinst- GmbH)
<b>Ausschluss</b>	Austritt und Ausschluss nur via Ge- richtsverfahren	Austritt und Ausschluss durch Gesell- schafter vollziehbar